

S.a.t.z.u.n.g

zum Bebauungsplan "Eschwiese" der Ortsgemeinde Kappel in den Fluren 24 und 25

vom 4. Juli 1977

Der Ortsgemeinderat hat am 12.7.1976 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. 12. 1973 (GVBl. S. 419), im Verbindung mit § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauzulassungsverordnung - BauVO) vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1238) die folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises vom 4. Mai 1977, Ref: 60, Az.: 610-13-62 hiermit bekanntgemacht wird.

Genehmigt!
Gehört zur Verfügung vom
4. Mai 1977 Az: 610-13-62
Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises

§ 1

Festsetzung der Baufälligen

Als Baufälligen werden folgende Flurstücke festgelegt:

Flur 24, Flurstücke Nr. 24 tlw., 29/1 tlw., 27/2, 27/1, 28/3 tlw.,
29/4 tlw., 29/1, 30, 31 tlw., 34/6, 34/5,
34/3, 34/2, 34/1, 44/13 tlw.

die Wegeflurstücke Nr. 49/1, 50, 51/2 tlw.,

Flur 25, Flurstück Nr. 57 tlw., 1/3 tlw., 39/1 tlw., 55/2 tlw.

§ 2

Umgrenzung des Baugebietes

Die Grenze des Baugebietes verläuft wie folgt:

Sie beginnt an der Nord-Ostecke des Wegeflurstückes 49/1, läuft weiter entlang der Nordwestgrenze und anschließend der Nordgrenze des Wegeflurstückes Nr. 40, biegt ab in nordwestlicher Richtung entlang der Nordostgrenze des Flurstückes Nr. 33, durchschneidet das Wegeflurstück Nr. 51/2, biegt ab und läuft in Richtung Osten auf der Südseite des Flurstückes Nr. 31 weiter, biegt ab und

läuft in nordwestlicher Richtung auf der Ostseite des Flurstückes Nr. 31, biegt ab in nordöstlicher Richtung und läuft entlang der Südostgrenze des Wegeflurstückes Nr. 57 in Flur 25, durchschneidet das Wegeflurstück Nr. 57 in Flur 25, durchschneidet in nördlicher Richtung das Flurstück Nr. 1/3 in Flur 25, biegt in nordwestlicher Richtung ab und durchschneidet das Wegeflurstück Nr. 39/1 in Flur 25, läuft weiter bis auf die B 421 (Flur 25 Nr. 39/2), biegt ab in südöstlicher Richtung und läuft weiter auf der B 421, Flurstück 55/2 in Flur 25 und Flurstück 44/13 in Flur 24, biegt ab in südwestlicher Richtung, läuft bis zur Grenze des Flurstückes Nr. 29/1 in Flur 24, biegt ab in südöstlicher Richtung, läuft bis zur Nordostecke des Flurstückes Nr. 29/1, biegt ab in südwestlicher Richtung und läuft weiter auf der Nordwestseite des Flurstückes Nr. 29/4, biegt ab in südöstlicher Richtung, durchschneidet die Flurstücke Nr. 29/4 und 28/3, läuft weiter entlang der Südwestgrenze der Flurstücke Nr. 26/6 und 26/4, biegt ab in südwestlicher Richtung, läuft entlang der Nordwestseite des Wegeflurstückes Nr. 51/2, durchschneidet das Wegeflurstück Nr. 51/2 in südöstlicher Richtung, läuft weiter in südöstlicher Richtung und anschließend in südwestlicher Richtung über das Flurstück Nr. 25/1, biegt ab in südöstlicher Richtung, durchschneidet die Flurstücke 25/1 und 24 und läuft bis zum Ausgangspunkt zurück.

63 Bebauungsplan

Der Bebauungsplan (Bebauungsplanurkunde und Text) für das in § 1 festgesetzte Baugebiet lt. Entwurf vom Ingenieurbüro E. Dilling & Sohn in Simmern vom Mai 1976 ist zugehöriger Bestandteil dieser Satzung.

- 3 -

64

Einführung

Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung rechtswirksam.

Kappel, den 4. Juli 1977

Ortsgemeinde Kappel

Herrn A
Ortsbürgermeister



Genehmigt!
Gehört zur Verfügung vom
4. Mai 1988 Az: 610 - 13-62
Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises